



Nur per E-Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen
(einschl. ZAAB Niedersachsen)

Grenzdurchgangslager Friedland

Bearbeitet von:
Stefanie Seeck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.31-12230/1-8 (§23) 1 N1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
47 86

Hannover
09.03.2009

Aufnahme irakischer Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien; aufenthaltsrechtliche Behandlung der aufgenommenen Flüchtlinge

Bezug: Erlass vom 10.02.2009 – 41.12-3.1.0 N -

Mit dem Bezugserlass war Ihnen die Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak vom 05.12.2008 zugegangen. In Ergänzung der in Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung enthaltenen Bestimmungen gebe ich zu der aufenthaltsrechtlichen Behandlung der aufgenommenen Flüchtlinge folgende Hinweise:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen anerkannten irakischen Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z. B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsausweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5 und 7 AufenthV durch die Botschaft in Damaskus bzw. Amman ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer, dessen Erteilung nach bisherigen Erfahrungen im Aufnahmeverfahren nur in wenigen Ausnahmefällen notwendig sein wird, darf von der der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von längstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gilt die Befreiung von der Passpflicht auch für diesen Personenkreis für die Dauer von sechs Monaten.

2. AZR-Ersterfassung, Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Mit der landesinternen Verteilung und Zuweisung der Flüchtlinge durch das GDL Friedland auf die Zielkommunen wird die zuständige Ausländerbehörde unmittelbar nach der Einreise bestimmt. Darüber hinaus wird vor der Einreise in das Bundesgebiet festgelegt, welche Personen nicht das Erstaufnahmeverfahren im GDL Friedland durchlaufen, sondern unmittelbar in die Zielkommune weitergeleitet werden (insbesondere bei Notwendigkeit spezieller medizinischer Behandlung und bei unbegleiteten Minderjährigen).

Die AZR-Ersterfassung erfolgt für alle aufgenommenen Flüchtlinge, die an dem Erstaufnahmeverfahren teilnehmen, durch das GDL Friedland. Die AZR-Eingabe ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortzuschreiben.

Für Flüchtlinge, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, ist die AZR-Ersterfassung durch die zuständige Ausländerbehörde durchzuführen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG wird - ggf. nach Teilnahme an einem Integrationskurs - durch die zuständige Ausländerbehörde für die Dauer von drei Jahren erteilt. Entsprechend Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung ist von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen. Flüchtlingen, die nicht im Besitz eines Reisepasses oder eines Reiseausweises für Ausländer sind, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt. Bei der in Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung ebenfalls enthaltenen Bezugnahme auf § 48 AufenthG handelt es sich insoweit nur um einen Hinweis auf die Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 AufenthG. Die Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des bei der Einreise erteilten Reiseausweises für Ausländer oder die Neuerteilung eines Reiseausweises für Ausländer kommt daher nur in Betracht, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten nach diesen Bestimmungen erfüllt hat.

Die Aufenthaltserlaubnis wird entsprechend der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage nach Maßgabe der Ziff. 12.2 ff. der Vorl. Nds. VV-AufenthG versehen, soweit und solange Leistungen nach SGB II oder XII bezogen werden.

Sofern während der Dauer des Erstaufnahmeverfahrens oder der Teilnahme an einem Integrationskurs ausländerrechtliche Maßnahmen in Einzelfällen erforderlich werden (z. B. bei Untertauschen, Straffälligkeit), obliegen diese den zuständigen Ausländerbehörden in den Zielkommunen.

Im Falle der Asylantragstellung erlischt die Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG. In diesen Fällen sind die Betroffenen nach den allgemeinen asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Wird der Asylantrag vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt, ist entsprechend zu verfahren.

3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Nach Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung richtet sich die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 1 AufenthG. Auch bei der Verlängerung ist daher von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen. Soweit Ausschlussgründe nach Ziffer 2 b. der Aufnahmezusage bekannt werden, ist über die Rücknahme der Aufnahmezusage und der Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden (siehe unten Ziff. 5).

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

4. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2 c der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums der Wahrung der Einheit der Familie wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen jedoch nicht gelingen, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27ff. AufenthG. Zu beachten sind dann insbesondere das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Nicht erforderlich ist hingegen das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses (Umkehrschluss aus § 29 Abs. 3 AufenthG).

Das BAMF wird bei der Erteilung der Aufnahmezusagen mittels eines Merkblattes auf die besonderen Voraussetzungen für den Familiennachzug ausdrücklich hinweisen.

5. Rücknahme der Aufnahmezusage und der Aufenthaltserlaubnis

Stellt sich nach der Einreise heraus, dass die Aufnahmezusage auf Falschangaben der aufgenommenen Flüchtlinge beruht, prüft das BAMF, ob eine Rücknahme der Aufnahmezusage in Betracht kommt. Sofern der Ausländerbehörde entsprechende Hinweise bekannt werden, sind diese dem BAMF mitzuteilen. Im Falle einer Rücknahme der Aufnahmezusage ist zu prüfen, ob auch die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 48 VwVfG in Betracht kommt.

Im Auftrage

gez.

Paul Middelbeck